

durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 30. Juni 2016, Protokoll Nr. 1, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 29. Juni 2018, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 28. Juni 2019, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 30. Juni 2022, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 30. Juni 2023, Protokoll Nr. 1

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE DER PAO GAZPROM**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1. Gegenstand und Grundsätze der Regulierung**

**1.1.** Diese Geschäftsordnung bestimmt das Verfahren für die Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre nach Maßgabe des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und anderer rechtlicher Regelungen der Russischen Föderation sowie der Satzung der Öffentlichen Aktiengesellschaft Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“).

**1.2.** Die Hauptversammlung der Aktionäre gilt als oberstes Verwaltungsorgan der Gesellschaft.

**1.3.** Eine der Hauptaufgaben der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsorgane und Amtspersonen bei der Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre besteht darin, für die Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen der Aktionäre angesichts deren Teilnahme an der Versammlung zu sorgen sowie Aktionären rechtzeitige und vollständige Informationen über die Gesellschaft bereitzustellen, unter anderem zu allen Fragen der Tagesordnung der Hauptversammlung. Der Umfang solcher Informationen wird durch geltendes Recht und die Gesellschaftssatzung bestimmt.

**1.4.** Als erforderliche Voraussetzung für die Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen der Aktionäre erweist sich die Verabschiedung eines geeigneten Reglements und die Etablierung optimaler Verfahren für die Durchführung der Hauptversammlung, damit sie eine gleichberechtigte Behandlung aller Aktionäre gewährleisten können.

### **II. ARBEITSGREMIEN DER HAUPTVERSAMMLUNG**

#### **Artikel 2. Grundbestimmungen**

**2.1.** Zu den Arbeitsgremien der Hauptversammlung gehören der Versammlungsleiter, das Präsidium der Versammlung, die Mandatsprüfungskommission, die Redaktionskommission und der Sekretär der Versammlung.

**2.2.** Die Tätigkeit der Arbeitsgremien erfolgt nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ sowie aufgrund der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung.

**2.3.** Die Arbeitsgremien der Hauptversammlung sind verpflichtet, ihre Funktionen verantwortungsbewusst, gewissenhaft und vernünftig auszuüben.

**2.4.** Das Hauptziel für die Gründung von Arbeitsgremien der Hauptversammlung ist sicherzustellen, dass Aktionäre die ihnen zustehenden Rechte auf Teilnahme an der Versammlung bei deren Durchführung wahrnehmen können, auch indem sie Fragen der Tagesordnung behandeln und darüber abstimmen.

### Artikel 3. Präsidium der Versammlung

**3.1.** Das Präsidium der Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft gebildet.

**3.2.** Das Präsidium koordiniert die Tätigkeit der Versammlungsorgane auf kollegialer Basis, legt Pausen bei der Arbeit der Versammlung ein, sorgt für Beantwortung von Fragen und Stellungnahmen der an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre, bildet in entsprechenden Fällen eine kollektive Meinung des Präsidiums zu einer bestimmten Frage und trifft Entscheidungen über die Beifügung von den dem Präsidium zugesandten Akten der Versammlungsteilnehmer zu dem Versammlungsprotokoll (Redetexte, Mitteilungen, Informationsunterlagen usw.).

### Artikel 4. Versammlungsleiter

**4.1.** Zum Versammlungsleiter der Hauptversammlung können folgende Personen ernannt werden: der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft oder dessen Stellvertreter sowie der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft oder Personen, die Funktionen der aufgelisteten Amtsträger vorschriftsmäßig übernehmen.

**4.2.** Zu den Pflichten des Versammlungsleiters gehört es, die Eröffnung bzw. die Beendigung der Hauptversammlung der Aktionäre anzukündigen sowie für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und die Einhaltung des Reglements der Versammlung zu sorgen, Anweisungen über die Verteilung von Dokumenten und Erklärungen des Präsidiums der Versammlung zwischen Versammlungsteilnehmern zu erteilen, erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ordnung in der Versammlung zu treffen sowie die für die Veröffentlichung bzw. Vorlage an entsprechende Behörden und Organisationen bestimmten Erklärungen und Memoranden im Namen der Hauptversammlung und des Präsidiums zu unterzeichnen, Dokumente und Unterlagen von Arbeitsgremien der Versammlung entgegenzunehmen, aufgrund von Ergebnissen einer Besprechung mit dem Präsidium der Versammlung bekannt zu geben, wann die Versammlung unterbrochen bzw. fortgeführt wird, sowie das Versammlungsprotokoll zu unterzeichnen.

**4.3.** Der Versammlungsleiter darf jederzeit einen Referenten unterbrechen oder ihm das Wort entziehen, sofern der Redner gegen das Reglement der Versammlung oder deren Tagesordnung verstößt.

### Artikel 5. Mandatsprüfungskommission der Versammlung

**5.1.** Sämtliche Funktionen der Mandatsprüfungskommission übernimmt der Registrar, der für die Führung des Aktienregisters der Gesellschaft zuständig ist.

**5.2.** Die Mandatsprüfungskommission überprüft die Zuständigkeit und registriert die an der Versammlung teilnehmenden Personen sowie stellt ihnen sämtliche Unterlagen zur Versammlung bereit. Die Mandatsprüfungskommission stellt des Weiteren die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest, klärt Fragen rund um die Registrierung von Teilnehmern und um die Wahrnehmung der Stimmrechte von Aktionären (deren Vertretern) in der Versammlung und erläutert das genehmigte Abstimmungsverfahren zu den Fragen, über die abzustimmen ist. Sie sorgt dafür, dass die bei der Registrierung von Versammlungsteilnehmern erhaltenen schriftlichen Fragen der Aktionäre an den Sekretär der Versammlung weitergeleitet werden, und organisiert die Abstimmung zu den Fragen der Tagesordnung der Versammlung unter Verwendung von Stimmurnen. Die Mandatsprüfungskommission sichert die Befolgung der Abstimmungsordnung und die Einhaltung der Rechte von Aktionären auf Teilnahme an der Abstimmung. Sie zählt Stimmen aus, fasst Abstimmungsergebnisse zusammen, erstellt das Abstimmungsprotokoll und legt Stimmzettel im Archiv der Gesellschaft ab.

## Artikel 6. Sekretär der Versammlung

**6.1.** Die Aufgaben des Sekretärs der Versammlung übernimmt der Sekretär des Vorstandes der Gesellschaft oder eine andere Person, die durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt wird.

**6.2.** Der Sekretär der Versammlung registriert diejenigen, die an Debatten über die Fragen der Tagesordnung der Versammlung teilnehmen möchten, und stellt sicher, dass schriftliche Fragen der Aktionäre an Referenten weitergeleitet werden, sowie führt das Versammlungsprotokoll und unterzeichnet es.

## Artikel 7. Redaktionskommission

**7.1.** Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Redaktionskommission und deren Personalbestand werden durch den Vorstand der Gesellschaft gebilligt.

**7.2.** Zum Zuständigkeitsbereich der Redaktionskommission gehören folgende Funktionen: Erstellung von Entwürfen zu Beschlüssen und Urteilen zu den Fragen der Tagesordnung, Eintragung von Änderungen und Ergänzungen zu Entwürfen der Beschlüsse aufgrund von Ergebnissen der Behandlung von Fragen der Tagesordnung sowie Vorbereitung von Informationsunterlagen über Ergebnisse der Versammlung zur Veröffentlichung in Massenmedien.

## III. REGISTRIERUNG VON TEILNEHMERN DER HAUPTVERSAMMLUNG

### Artikel 8. Teilnehmer der Hauptversammlung

**8.1.** Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind Personen berechtigt, die in die Liste der an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen aufgenommen worden sind, oder die Rechtsnachfolger der genannten Personen, die die Aktienrechte dieser Personen durch Vererbung oder Unternehmensumwandlung erworben haben, sowie die nach Maßgabe einer Vollmacht oder geltenden Rechts handelnde Vertreter der genannten Personen. Darüber hinaus sind die zur Hauptversammlung der Aktionäre eingeladenen und auf einer Gästeliste stehenden Personen ebenfalls berechtigt, daran teilzunehmen.

**8.2.** In die Liste der zur Hauptversammlung der Aktionäre eingeladenen Gäste können folgende Personen aufgenommen werden:

- Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gesellschaft;
- Vertreter des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
- Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft;
- Kandidaten, die auf den Stimmzetteln für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft verzeichnet sind;
- andere, von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gesellschaft vorgeschlagene Personen.

### Artikel 9. Beteiligung von Aktionären an der Hauptversammlung

**9.1.** Aktionäre können ihre Rechte auf Teilnahme an der Hauptversammlung sowohl persönlich als auch durch einen eigenen Vertreter wahrnehmen.

Die dem Vertreter eines Aktionärs erteilte Vollmacht muss sachgerecht beurkundet werden.

**9.2.** Um an der Hauptversammlung teilzunehmen, können Aktionäre auf folgende Möglichkeiten zurückgreifen:

- bei der Hauptversammlung der Aktionäre präsent sein sowie an der Behandlung von Fragen der Tagesordnung persönlich teilnehmen und darüber abstimmen;
- einen Vertreter bestellen, der an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen wird, und ihn dazu ermächtigen, über die Fragen der Tagesordnung abzustimmen;
- die auf Papier ausgefüllten Stimmzettel für die Abstimmung zu den Fragen der Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre an die Gesellschaft persönlich oder durch einen eigenen

Vertreter vorschriftsmäßig zusenden oder Stimmzettel in elektronischer Form ausfüllen, sofern solch eine Möglichkeit durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bei der Vorbereitung auf die Hauptversammlung vorgesehen ist. Jedem Stimmzettel, der seitens eines Vertreters des Aktionärs zugesandt wird, ist eine sachgerecht erstellte Vollmachtsurkunde beizufügen.

**9.3.** Sollten Aktien nach dem Erstellungsdatum einer Liste von den an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen übertragen werden, ist die auf dieser Liste verzeichnete Person verpflichtet, eine Stimmrechtsvollmacht dem Aktienübernehmer zu erteilen oder gemäß Anweisungen des Aktienübernehmers auf der Hauptversammlung abzustimmen, soweit dies im Aktienübertragungsvertrag vorgesehen ist.

**9.4.** Steht eine Aktie im Bruchteilseigentum mehrerer Personen, können diese Personen ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung nach eigenem Ermessen durch einen der Bruchteilseigentümer oder durch ihren Vertreter ausüben lassen.

**9.5.** Aktionäre sind berechtigt, ihren eigenen Vertreter jederzeit zu ersetzen oder an der Hauptversammlung der Aktionäre persönlich teilzunehmen.

Die an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigte Person (einschließlich eines neuen, aufgrund der Stimmrechtsvollmacht handelnden Vertreters) muss sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung registrieren lassen, und es müssen ihr Stimmzettel zugestellt werden, soweit eine Benachrichtigung über Ersatz (Abmeldung) eines Vertreters bei der Gesellschaft oder der Mandatsprüfungskommission vor der Registrierung des Vertreters, dessen Befugnisse enden, eingegangen ist.

Die von der Gesellschaft erhaltenen Stimmzettel, die von einem Vertreter unterzeichnet worden sind, der aufgrund einer Stimmrechtsvollmacht handelt, gelten als ungültig, sofern eine Benachrichtigung über Ersatz (Abmeldung) dieses Vertreters bei der Gesellschaft oder der Mandatsprüfungskommission spätestens zwei Tage vor dem offiziellen Durchführungsdatum der Hauptversammlung der Aktionäre eingegangen ist.

**9.6.** Personen, die zur Teilnahme an einer Hauptversammlung, die eine gemeinsame Präsenz aller Aktionäre vorsieht, berechtigt sind, dürfen dabei nur dann präsent sein, sofern die von ihnen auf Papier ausgefüllten Stimmzettel (Willenserklärungen) spätestens zwei Tage vor dem offiziellen Durchführungsdatum der Hauptversammlung der Aktionäre erhalten bzw. Stimmzettel in elektronischer Form auf einer Website im Internet ausgefüllt worden sind.

## **Artikel 10. Datum, Zeit und Ort der Registrierung von Teilnehmern der Hauptversammlung**

**10.1.** Personen, die in der Liste der an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen verzeichnet sind, oder ihre Vertreter müssen sich für die Versammlung zwecks Feststellung der Beschlussfähigkeit registrieren lassen. Als Teilnehmer der Versammlung werden solche Aktionäre anerkannt, die zur Teilnahme an der Versammlung erfolgreich registriert worden sind, sowie Aktionäre, deren Stimmzettel spätestens zwei Tage vor dem offiziellen Durchführungsdatum der Hauptversammlung eingegangen sind.

**10.2.** Datum bzw. Uhrzeit für die Registrierung werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft derart festgelegt, um die Registrierung für die an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen maximal zugänglich zu machen.

**10.3.** Als Ort für die Registrierung von Personen, die an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen, gilt der Austragungsort der Hauptversammlung der Aktionäre.

## **Artikel 11. Frist für die Registrierung von Teilnehmern der Hauptversammlung**

**11.1.** Die Registrierung der an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen ist so gestaltet, dass diese Personen über gleiche Möglichkeiten verfügen, zur Teilnahme an der Versammlung registriert zu sein.

**11.2.** Die genauere Uhrzeit, zu der die Registrierung von Personen beginnt, die an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigt sind, sowie mögliche Unterbrechungen der Registrierung werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmt. Die Registrierung darf frühestens zwei Tage vor der Hauptversammlung der Aktionäre stattfinden.

## Artikel 12. Registrierungsverfahren für Teilnehmer der Hauptversammlung

**12.1.** Ein Aktionär wird als Teilnehmer der Hauptversammlung der Aktionäre nur dann registriert, wenn er in die Liste der an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen aufgenommen worden ist.

**12.2.** Um als Versammlungsteilnehmer registriert zu werden, hat Vertreter des an der Hauptversammlung teilnahmeberechtigten Aktionärs die ihm erteilten und durch Regelungen föderaler Gesetze sowie durch Urkunden zuständiger staatlicher und lokaler Behörden begründeten Befugnisse sachgerecht zu verbiefen oder eine Stimmrechtsvollmacht vorzulegen, die gemäß Anforderungen in Artikel 57 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ zu erstellen ist.

**12.3.** Die Teilnehmer der Versammlung haben folgende Unterlagen bei der Registrierung vorzulegen:

- für Aktionäre (natürliche Personen): ein Ausweisdokument;
- für Vertreter eines Aktionärs (einer natürlichen Person): eine im Namen des Aktionärs erteilte Vollmacht und ein Ausweisdokument des Vertreters;
- für Geschäftsführer einer juristischen Person, die als Aktionär der Gesellschaft gilt: eine Urkunde, die die Amtsstellung des Geschäftsführers nach geltendem Recht belegt, und ein Ausweisdokument;
- für Vertreter eines Aktionärs (einer juristischen Person): eine im Namen der juristischen Person erteilte Vollmacht und ein Ausweisdokument des Vertreters.

Die Rechtsnachfolger von den an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen haben Urkunden zusätzlich vorzulegen, die die Befugnisse der Rechtsnachfolger verbiefen.

Serie, Nummer und sonstige Daten von Dokumenten, die die Identität des Aktionärs und den Rechtsstand der juristischen Person, die als Aktionär der Gesellschaft gilt, nachweisen, müssen jeweiligen Daten identisch sein, über die der Inhaber des Aktienregisters der Gesellschaft verfügt. Serie, Nummer und sonstige Daten von Ausweisdokumenten des Vertreters des Aktionärs müssen jeweiligen Daten identisch sein, die in der dem Vertreter erteilten Vollmacht angegeben sind.

**12.4.** Den Teilnehmern der Hauptversammlung der Aktionäre werden bei der Registrierung Informationen (Unterlagen) bereitgestellt, die nach geltendem russischem Recht geregelt sowie in der Gesellschaftssatzung und internen Dokumenten der Gesellschaft vorgesehen sind. Es ist zulässig, dass den Personen, die eine Registrierung zur Teilnahme an der Hauptversammlung benötigen und deren ausgefüllte Stimmzettel bei der Gesellschaft nicht termingerecht eingegangen sind, zusätzliche Stimmzettel wunschgemäß ausgegeben werden, die jedoch als wiederholt zugestellte zu markieren sind.

**12.5.** Eine Person, die über ein Depotkonto für DR-Programme verfügt, darf erst dann ihre Rechte auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktionäre hinsichtlich der durch Depotwertpapiere verbiefen Aktien wahrnehmen, wenn Eigentümer von Depotwertpapieren und andere Personen, die Rechte aus Depotwertpapieren ausüben, entsprechende Anweisungen erteilt haben, auf der Hauptversammlung auf eine bestimmte Weise abzustimmen, und wenn die Gesellschaft (der Registrar der Gesellschaft) über solche Personen (unter Angabe der Anzahl der durch Depotwertpapiere verbiefen und im Besitz jeder dieser Personen befindlichen Aktien) informiert ist.

Hat die Person, die über ein Depotkonto für DR-Programme verfügt, gewisse Anweisungen seitens der Eigentümer von Depotwertpapieren und anderer Personen, die Rechte aus Depotwertpapieren ausüben, dazu erhalten, auf eine bestimmte Weise in der Hauptversammlung abzustimmen, und ist die Anzahl der Aktien mit Anweisungen zur Abstimmung gegenüber diversen, auf der Tagesordnung stehenden Fragen unterschiedlich (nicht identisch), müssen der Gesellschaft (dem Registrar der Gesellschaft) nebst Informationen über Eigentümer von Depotwertpapieren und über andere Personen, die Rechte aus Depotwertpapieren ausüben, auch Informationen über die Anzahl der Aktien, für die die Person, die über ein Depotkonto für DR-Programme verfügt, gewisse Anweisungen erhalten hat, über jede solche Frage der Tagesordnung der Hauptversammlung auf eine bestimmte Weise abzustimmen, bereitgestellt werden.

**12.6.** Sofern bei der Durchführung der Hauptversammlung die Möglichkeit besteht, Stimmzettel in elektronischer Form auf einer Website im Internet auszufüllen, erfolgt die Registrierung von Personen, die an der Hauptversammlung auf die genannte Weise teilnehmen, auf derselben Website im Internet, auf der Stimmzettel in elektronischer Form auszufüllen sind.

### **Artikel 13. Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung**

**13.1.** Die Hauptversammlung der Aktionäre in Präsenzform wird erst dann eröffnet, wenn zu ihrem Beginn die Beschlussfähigkeit wenigstens zu einer der Fragen der Tagesordnung vorliegt.

Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung, an der eine Person teilnimmt, die über ein Depotkonto für DR-Programme verfügt und die hinsichtlich der durch Depotwertpapiere verbrieften Aktien abstimmt, werden lediglich solche Aktien mitgerechnet, für die die genannte Person gewisse Anweisungen seitens der Eigentümer von Depotwertpapieren und anderen Personen, die Rechte aus Depotwertpapieren ausüben, dazu erhalten hat, auf eine bestimmte Weise auf der Hauptversammlung abzustimmen.

**13.2.** Stehen auf der Tagesordnung etliche Fragen, über die Abstimmende in unterschiedlicher Zusammensetzung abstimmen, erfolgt die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu diesen Fragen separat. Dabei hindert die Beschlussunfähigkeit zu den Fragen, über die Abstimmende in einer bestimmten Zusammensetzung abstimmen, die Beschlussfassung zu den Fragen, über die Abstimmende in einer anderen Zusammensetzung abstimmen, zu der die Beschlussfähigkeit vorliegt, nicht.

### **Artikel 14. Wiederholung der Hauptversammlung**

**14.1.** Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so wird die Hauptversammlung der Aktionäre für ausgefallen erklärt. Die Entscheidung über die Erklärung der Hauptversammlung für ausgefallen wird vom Versammlungsleiter aufgrund von Daten verkündet, die durch die Mandatsprüfungskommission in einem Protokoll, signiert von einem Vertretungsberechtigten der Mandatsprüfungskommission, vorgelegt werden.

**14.2.** Bei einer Beschlussunfähigkeit, die die Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre hindert, ist eine Wiederholungsversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei einer Beschlussunfähigkeit, die die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre hindert, kann eine Wiederholungsversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden.

**14.3.** Eine wiederholte Hauptversammlung gilt nur dann als beschlussfähig, wenn daran solche Aktionäre (deren Vertreter) teilgenommen haben, die insgesamt mindestens 30 Prozent der Stimmen für platzierte stimmberechtigte Aktien der Gesellschaft besitzen.

**14.4.** Die Mitteilung, dass eine Wiederholung der Hauptversammlung der Aktionäre stattfinden soll, erfolgt gemäß Anforderungen in Artikel 58 Ziffer 3 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“.

**14.5.** Findet eine wiederholte Hauptversammlung der Aktionäre weniger als 40 Tage nach der ausgefallenen Versammlung statt, so werden die an der wiederholten Versammlung teilnahmeberechtigten Personen zum Stichtag bestimmt (festgestellt), zu dem die an der ausgefallenen Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen bestimmt (festgestellt) wurden.

## **IV. DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

### **Artikel 15. Datum, Zeit und Ort der Hauptversammlung**

**15.1.** Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den unkompliziertesten und kostengünstigsten Ablauf der

Hauptversammlung für die Gesellschaft und deren Aktionäre zu gewährleisten, indem er Datum, Zeit und Ort der Hauptversammlung bestimmt.

**15.2.** Eine Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre in den Nachtstunden (von 22:00 bis 06:00 Uhr Ortszeit) ist nicht zulässig.

**15.3.** Die Hauptversammlung der Aktionäre ist in einer Ortschaft am Sitz der Gesellschaft durchzuführen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft und sonstige Personen, die zur Einberufung der Versammlung berechtigt sind, dürfen eine andere Ortschaft auf dem Territorium der Russischen Föderation zur Durchführung der Versammlung wählen, unter anderem einen Ort, an dem Aktionäre meistens wohnen bzw. Aufenthalt haben.

Findet die Hauptversammlung der Aktionäre in Präsenzform statt, können bei deren Durchführung zusätzliche, mit benötigten Anlagen für die Fernsehübertragung des Ablaufs der Hauptversammlung ausgestattete Räume, die erforderliche Bedingungen schaffen, damit Aktionäre ihre Fragen an Referenten einreichen und Anträge auf Debattenteilnahme stellen könnten, genutzt werden.

**15.4.** Die Durchführung der Hauptversammlung an einem Ort, der für den öffentlichen Verkehr unzugänglich ist, ist nicht zulässig.

**15.5.** Sämtliche Informationen rund um die Hauptversammlung der Aktionäre werden auf der Website [www.gazprom.de](http://www.gazprom.de) im Internet geschaltet.

## **Artikel 16. Reglement der Hauptversammlung**

**16.1.** Der Versammlungsleiter hat die Versammlungsteilnehmer über das Durchführungsverfahren und das Reglement der Hauptversammlung der Aktionäre zu informieren.

**16.2.** Den Teilnehmern der Hauptversammlung der Aktionäre werden die gleichen Möglichkeiten zur Beteiligung an der Besprechung von Fragen der Tagesordnung gemäß Reglement geboten.

**16.3.** Für jede Frage der Tagesordnung werden jedem Referenten maximal 15 Minuten zur Verfügung gestellt. Für den Jahresbericht der Gesellschaft über ihre Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Jahr kann eine Zeit von bis zu einer Stunde bereitgestellt werden.

**16.4.** Aktionäre dürfen ihre Fragen an Referenten sowie Anträge auf Debattenteilnahme in der Hauptversammlung nur schriftlich einreichen, bevor der Redner seinen Vortrag beendet, wobei jeder Aktionär nur eine Frage stellen und nur einen Antrag einreichen darf. Die Gesamtdauer der Diskussion zu jeder Frage der Tagesordnung sowie die Dauer jedes einzelnen Vortrages während der Diskussion werden vom Versammlungsleiter gemäß Ziffer 16.2 dieses Artikels bestimmt. Dabei darf jeder einzelne Vortrag maximal zehn Minuten dauern, und die Gesamtdauer aller Vorträge zu jeder Frage der Tagesordnung darf nicht 30 Minuten überschreiten.

Die Beantwortung von Fragen der Aktionäre darf gegebenenfalls bis zu 30 Minuten dauern.

**16.5.** Dauert die Hauptversammlung der Aktionäre zwei Stunden lang ohne Unterbrechung, so kann eine Pause von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingelegt werden.

**16.6.** Dauert die Hauptversammlung der Aktionäre vier Stunden lang ohne Unterbrechung, so kann eine Pause von mindestens 40 Minuten und höchstens zwei Stunden eingelegt werden.

**16.7.** Sollte ein Tag für die Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre nicht genügen, muss die Hauptversammlung unterbrochen und am nächsten Morgen fortgeführt werden, wobei die nächste Sitzung der Versammlung nicht früher als um 9 Uhr nach der Ortszeit beginnen darf.

**16.8.** Nachdem die letzte Frage der Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre besprochen worden ist, und bevor die Zeit beginnt, die den Versammlungsteilnehmern, die ihre Stimmzettel zu jenem Zeitpunkt noch nicht abgegeben haben, zur Abstimmung bereitgestellt wird, werden den bei der Hauptversammlung präsenten Personen einschlägige Informationen über die Stimmzahl, die Personen besitzen, die sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet und/oder zu jenem Zeitpunkt daran bereits teilgenommen haben, mitgeteilt.

## Artikel 17. Eröffnungsprozedere für die Hauptversammlung

**17.1.** Die Hauptversammlung der Aktionäre wird nach einer entsprechenden Ankündigung des Versammlungsleiters für eröffnet erklärt.

## V. ABSTIMMUNGSREGELN

### Artikel 18. Allgemeine Bestimmungen für die Abstimmung

**18.1.** Die Abstimmung in der Hauptversammlung der Aktionäre zu den Fragen der Tagesordnung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln (nachfolgend „Stimmzettel“).

Als Abstimmung mit Stimmzetteln gilt der Fall, bei dem der Registrar der Gesellschaft Willenserklärungen von den an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen erhält, die im Aktienregister der Gesellschaft nicht eingetragen sind und die die konkreten Anweisungen (Anordnungen) zur Abstimmung an diejenigen Personen, die ihre Aktien eintragen, gemäß geltendem Recht der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Wertpapiere erteilt haben.

**18.2.** Form und Text von den in Ziffer 18.1 dieses Artikels genannten Stimmzetteln werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und dieser Geschäftsordnung bestimmt.

### Artikel 19. Stimmzettel

**19.1.** Stimmzettel werden an jede zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktionäre berechnigte Person in einem Verfahren zugesandt, das durch das Föderale Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ und die Gesellschaftssatzung geregelt ist.

**19.2.** Der Aufsichtsrat der Gesellschaft richtet sich nach Anforderungen in Artikel 60 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“, indem er Form und Text von Stimmzetteln bestimmt, und kann verordnen, dass Stimmzettel auch eine Registernummer bzw. einen Beglaubigungsstempel nebst sonstigen, in den oben genannten Anforderungen aufgelisteten Vermerken zu enthalten haben.

**19.3.** Findet eine Abstimmung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Gesellschaft oder eines Mitgliedes der Revisionskommission der Gesellschaft statt, sind auf den Stimmzetteln profilbezogene Daten zu Kandidaten anzugeben, die unter anderem deren Namen, Vor- und Vatersnamen offenlegen müssen.

Die Stimmzettel für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft enthalten Erläuterungen darüber, wie beim Kumulieren gewählt wird.

**19.4.** Stimmzettel und die darauf stehenden Fragen werden in der Regel in einer Reihenfolge nummeriert, die auf der Tagesordnung beschlossen wurde.

**19.5.** Es sind Erläuterungen zum Ausfüllen auf einem Stimmzettel anzugeben.

### Artikel 20. Abstimmung mit Stimmzetteln

**20.1.** Bei der Abstimmung mit Stimmzetteln, unter anderem durch einen Vertreter von mehreren Aktionären, werden nur Stimmen zu solchen Fragen berücksichtigt, zu denen von Abstimmenden nur eine Abstimmungsvariante abgegeben wurde, davon ausgenommen sind Fälle, bei denen es gemäß Anweisungen von Personen abgestimmt wird, die ihre Aktien bereits nach Erstellung einer Liste von den an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen erworben haben, oder gemäß Anweisungen der Eigentümer von Depotwertpapieren.

Enthält ein Stimmzettel mehrere Fragen, über die abgestimmt wird, und wird die oben genannte Anforderung im Hinblick auf eine oder mehrere Fragen nicht eingehalten, wird der ganze Stimmzettel nicht für ungültig erklärt.

**20.2.** Sollte bei der Auszählung abgegebener Stimmen festgestellt werden, dass einer der Abstimmenden auf zwei oder mehreren von ihm ausgefüllten Stimmzetteln diverse Abstimmungsvorschläge zu einer der Fragen der Tagesordnung der Hauptversammlung

unterbreitet hat, so werden hinsichtlich der Abstimmung zu solch einer Frage alle genannten Stimmzettel dieses Abstimmenden für ungültig erklärt.

Diese Regelung gilt nicht für Stimmzettel, die von einer Person unterzeichnet werden, die eine Stimmrechtsvollmacht für die übertragenen Aktien erteilt hat, und/oder von einer Person, die anhand der genannten Vollmacht handelt. Diese Stimmzettel enthalten in der Spalte für die Stimmabgabe zu jeder Abstimmungsvariante einschlägige Informationen zur Stimmzahl, die für jede der Abstimmungsvarianten abgegeben worden ist, und auf denen es unter anderem einen Vermerk gibt, dass die Abstimmung aufgrund einer Vollmacht erfolgt, die für die übertragenen Aktien erteilt worden ist.

**20.3.** Ein zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktionäre registrierter Vertreter mehrerer Aktionäre ist berechtigt, mit der Gesamtzahl aller ihm erteilten Stimmen abzustimmen. Sollten die Anweisungen zur Abstimmung nicht miteinander übereinstimmen, wird es mit diversen Stimmzetteln abgestimmt.

**20.4.** Es werden keine Stimmkabinen beim Ausfüllen von Stimmzetteln seitens der Teilnehmer der Hauptversammlung genutzt.

**20.5.** Jedwede Person, die ihren Stimmzettel ausfüllt, darf vor Beendigung der Hauptversammlung anfordern, dass der von ihr ausgefüllte Stimmzettel durch die Mandatsprüfungskommission beglaubigt wird.

### **Artikel 21. Ungültige Stimmzettel**

Ein Stimmzettel wird für ungültig erklärt, sofern

- der Stimmzettel keine Unterschrift des Aktionärs (dessen Vertreters) enthält;
- der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist;
- der Stimmzettel nicht mit einem vorgeschriebenen Muster übereinstimmt oder eine Kopie darstellt;
- der Stimmzettel etliche Korrekturen, Radierungen, zusätzlich verzeichnete Fragen, Kandidaten, Bemerkungen und sonstige Kennzeichnungen enthält;
- der Stimmzettel die gewählte Abstimmungsvariante nicht eindeutig bestimmen lässt;
- die Gesamtzahl aller Stimmen, die für Kandidaten für den Aufsichtsrat abgegeben worden sind, die Gesamtzahl der Stimmen überschreitet, über die der jeweilige Aktionär beim Kumulieren verfügt;
- andere, in dieser Geschäftsordnung vorgesehene Gründe vorliegen, die den Stimmzettel ungültig machen.

Die Erklärung eines Stimmzettels für ungültig hinsichtlich einer, mehrerer oder aller Fragen, über die mit diesem Stimmzettel abgestimmt wird, dient als kein Grund dafür, um die auf diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung auszuschließen.

### **Artikel 22. Abstimmung bezüglich der Aktien, die in Programmen für Depotwertpapiere genutzt werden**

**22.1.** Person, die über ein Depotkonto für DR-Programme verfügt, ist verpflichtet, nur gemäß Anweisungen seitens der Eigentümer von Depotwertpapieren und anderen Personen, die ihre Rechte im Hinblick auf Depotwertpapiere ausüben, bezüglich der mit Depotwertpapieren verbrieften Aktien abzustimmen.

**22.2.** Sollte die Anzahl der Stimmen, abgegeben von einer Person, die über ein Depotkonto für DR-Programme verfügt, mit der Aktienanzahl, über die der Gesellschaft (dem Registrar) entsprechende Informationen gemäß Artikel 12 Ziffer 12.5 dieser Geschäftsordnung bereitgestellt wurden, nicht übereinstimmen, so werden die genannten Stimmen bei der Auszählung der Stimmen in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt.

## Artikel 23. Besonderheiten bei der Abstimmung durch einzelne Kategorien von Personen

**23.1.** Ein Beschluss über die Zustimmung zur Abwicklung eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht, wird durch die Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit aller nicht in das Geschäft einbezogenen Aktionäre, die die stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzen und an der Versammlung teilnehmen, gefasst.

Werden alle Aktionäre, die die stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzen, beim Abschluss eines Geschäftes, für dessen Abwicklung eine Zustimmung seitens der Hauptversammlung der Aktionäre benötigt wird, als befangene Personen anerkannt, und sofern hinsichtlich eines solchen Geschäftes Befangenheit seitens einer anderen Person (anderer Personen) gemäß Artikel 81 Ziffer 1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ besteht, wird es dem Abschluss eines solchen Geschäftes mit einer Stimmenmehrheit aller Aktionäre, die die stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzen und an der Hauptversammlung teilnehmen, zugestimmt.

**23.2.** Sollten über 30, 50 oder 75 Prozent von Aktien der Gesellschaft erworben worden sein, findet die Abstimmung vorbehaltlich der in Kapitel XI.1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ festgelegten Einschränkungen statt.

**23.3.** Sollten etwaige Aktionärsvereinbarungen getroffen werden, findet die Abstimmung vorbehaltlich der in Artikel 32.1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ festgelegten Einschränkungen statt.

**23.4.** Aktien, die sich im Besitz der Aufsichtsratsmitglieder, der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft befinden, sind zur Abstimmung über die Wahl von Mitgliedern der Revisionskommission nicht geeignet.

## VI. PROTOKOLLE UND BERICHT E DER HAUPTVERSAMMLUNG. ANGABEN ZU ERGEBNISSEN DER VERSAMMLUNG

### Artikel 24. Fristen und Verfahren zur Erstellung des Abstimmungsprotokolls

**24.1.** Die Mandatsprüfungskommission erstellt aufgrund von Versammlungsergebnissen ein Protokoll zu Abstimmungsergebnissen der Hauptversammlung der Aktionäre, das von Personen zu unterzeichnen ist, die vom Registrar dazu bevollmächtigt werden.

**24.2.** Das Abstimmungsprotokoll ist spätestens drei Werktagen nach Beendigung der Hauptversammlung zu erstellen. Findet die Hauptversammlung im Briefverfahren statt, ist die jeweilige Frist für die Protokollerstellung spätestens drei Werktagen nach dem Stichtag, nach dem keine Stimmzettel mehr entgegengenommen werden.

**24.3.** Im Abstimmungsprotokoll sind folgende Informationen anzugeben:

Beschlussfähigkeit der Versammlung;

– Beschlussfähigkeit zu einzelnen Fragen, sofern auf der Tagesordnung der Hauptversammlung Fragen stehen, über die Abstimmende in unterschiedlicher Zusammensetzung abstimmen;

– Formulierungen von Fragen der Tagesordnung bzw. Formulierungen von gefassten Beschlüssen;

– Anzahl der Stimmen, die für den jeweiligen Beschluss zu jeder Frage der Tagesordnung abgegeben wurden;

– Liste von befangenen Personen und die Anzahl platzierter stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft, die diese Personen besitzen, sowie Gründe, um diese Personen als befangenen anzuerkennen (im Hinblick auf die Zustimmung zu einem Geschäft, das als Geschäft mit Interessiertheit gilt), und Liste von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft unter Angabe der Anzahl platzierter stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft, die sie besitzen (hinsichtlich der Frage nach der Wahl der Mitglieder der Revisionskommission).

Das Abstimmungsprotokoll hat auch sonstige Informationen zu enthalten, die nach geltenden Rechtssätzen im Hinblick auf Aktiengesellschaften vorgesehen sind.

**24.4.** Das Abstimmungsprotokoll ist dem Hauptversammlungsprotokoll beizufügen.

**24.5.** Beschlüsse, gefasst durch die Hauptversammlung der Aktionäre, sowie Abstimmungsergebnisse können in der Hauptversammlung verkündet werden, bei der die Abstimmung erfolgte, und sind den Personen, die auf der Liste der an der Hauptversammlung teilnahmeberechtigten Personen stehen, in Form eines Abstimmungsberichtes in einem in der Informationsmitteilung über die Durchführung der Hauptversammlung vorgesehenen Verfahren spätestens vier Werktage nach Beendigung der Hauptversammlung bereitzustellen. Findet die Hauptversammlung im Briefverfahren statt, beträgt die jeweilige Frist für solche Bereitstellung spätestens vier Werktage nach dem Stichtag, nach dem keine Stimmzettel mehr entgegengenommen werden.

Sollte ein nominierter Aktieninhaber als eine im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Person zum Stichtag, zu dem die an der Versammlung teilnahmeberechtigten Personen bestimmt (festgestellt) wurden, gegolten haben, werden sämtliche im Abstimmungsbericht enthaltene Informationen dem nominierten Aktieninhaber gemäß Rechtssätzen der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Wertpapiere bereitgestellt, in denen Regelungen zur Bereitstellung von Informationen und Unterlagen für Personen, die Rechte aus Wertpapieren ausüben, aufgeführt sind.

## **Artikel 25. Fristen und Verfahren zur Erstellung des Hauptversammlungsprotokolls**

**25.1.** Das Hauptversammlungsprotokoll ist spätestens drei Werktage nach Beendigung der Hauptversammlung zweifach ausgefertigt zu erstellen, wobei die beiden Ausfertigungen einer Unterzeichnung seitens des Versammlungsleiters und des Sekretärs der Versammlung unterliegen.

**25.2.** Im Hauptversammlungsprotokoll sind folgende Informationen anzugeben:

- vollständige Firmenbezeichnung der Gesellschaft, deren Sitz und Adresse;
- Art der Hauptversammlung der Aktionäre (Jahreshauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung, wiederholte Jahreshauptversammlung, wiederholte außerordentliche Hauptversammlung);
- Austragungsform der Hauptversammlung der Aktionäre (in Präsenz oder im Briefverfahren);
- Datum für Bestimmung (Feststellung) der an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen;
- Austragungsdatum der Hauptversammlung der Aktionäre;
- Austragungsort der Hauptversammlung der Aktionäre, sofern sie in Präsenzform stattfand (Adresse, unter der die Versammlung verlief);
- Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre;
- Start- und Abschlusszeit der Registrierung von den an der Präsenz-Hauptversammlung teilnahmeberechtigten Personen;
- Zeit der Eröffnung und der Beendigung der Präsenz-Hauptversammlung sowie die genaue Zeit, zu der die Stimmenauszählung startete, sofern die durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und diesbezüglichen Abstimmungsergebnisse in der Hauptversammlung verkündet wurden;
- Postanschrift (Postanschriften), an die die auf Papier ausgefüllten Stimmzettel zuzusenden waren (zugesandt werden konnten), sofern die Hauptversammlung im Briefverfahren stattfand oder sofern sie in Präsenzform verlief, unter Vorbehalt, dass es die Möglichkeit bestand, die auf Papier ausgefüllten Stimmzettel an die Gesellschaft zuzusenden, um zu den Fragen der Tagesordnung abzustimmen. Bestand es die Möglichkeit, die Stimmzettel in elektronischer Form auf einer Website im Internet auszufüllen, hat das Hauptversammlungsprotokoll auch die einschlägige Adresse solch einer Website zu enthalten;
- Stimmenzahl, die den Personen, verzeichnet in der Liste der an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnahmeberechtigten Personen, zu jeder Frage der Tagesordnung der Hauptversammlung zustand;
- die nach Maßgabe geltenden Rechts bestimmte Anzahl der auf die stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft entfallenen Stimmen zu jeder Frage der Tagesordnung der Hauptversammlung;

- Stimmzahl, die den an der Hauptversammlung der Aktionäre teilgenommenen Personen zu jeder Frage der Tagesordnung der Hauptversammlung zustand, unter Angabe, ob eine Beschlussfähigkeit zu jeder Frage vorlag;
- Anzahl der für jede Abstimmungsvariante („Ja“, „Nein“ und „Enthalten“) abgegebenen Stimmen zu jedem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung, zu dem eine Beschlussfähigkeit vorlag;
- Formulierungen der Beschlüsse, die durch die Hauptversammlung der Aktionäre zu jeder Frage der Tagesordnung der Hauptversammlung gefasst wurden;
- Leitsätze zu Vorträgen und einschlägige Referentennamen zu jedem Tagesordnungspunkt der Präsenz-Hauptversammlung der Aktionäre;
- Versammlungsleiter (Präsidium) und Sekretär der Hauptversammlung;
- Person, die Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung und die Zusammensetzung der dabei präsenten Teilnehmer bestätigte;
- Erstellungsdatum des Hauptversammlungsprotokolls.

Das Hauptversammlungsprotokoll hat auch sonstige Informationen zu enthalten, die nach geltenden Rechtssätzen im Hinblick auf Aktiengesellschaften vorgesehen sind.

Dem Hauptversammlungsprotokoll sind andere, durch Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre genehmigte oder gebilligte Dokumente sowie das Abstimmungsprotokoll der Mandatsprüfungskommission beizufügen.

**25.3.** Trifft die Hauptversammlung eine Entscheidung über die Abwicklung eines großen Geschäftes, sind im Hauptversammlungsprotokoll die in Artikel 79 Ziffer 4 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehenen Informationen hinsichtlich dieser Entscheidung anzugeben.

**25.4.** Trifft die Hauptversammlung eine Entscheidung über die Abwicklung eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht, sind im Hauptversammlungsprotokoll die in Artikel 83 Ziffer 6 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehenen Informationen hinsichtlich dieser Entscheidung anzugeben.

## **Artikel 26. Aufbewahrung von Hauptversammlungsprotokollen und deren Vorlegung den Aktionären**

**26.1.** Hauptversammlungsprotokolle werden seitens der Gesellschaft am Sitz des Vorstandes in einem Verfahren und binnen einer Frist aufbewahrt, die durch eine föderale, für den Wertpapiermarkt zuständige Verwaltungsbehörde festgelegt werden.

**26.2.** Die Gesellschaft ist verpflichtet, Hauptversammlungsprotokolle für Aktionäre zugänglich zu machen.

**26.3.** Die Gesellschaft hat Hauptversammlungsprotokolle einem Aktionär binnen sieben Tagen nach entsprechender Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

**26.4.** Die Gesellschaft ist verpflichtet, die gewünschten Kopien der Hauptversammlungsprotokolle einem Aktionär auf dessen Verlangen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt eines entsprechenden Zahlungsbelegs, mit dem die Bezahlung dieser Kopien in einer deren Herstellungskosten nicht überschreitenden Höhe nachgewiesen wird, bereitzustellen.

## **Artikel 27. Aufbewahrungsverfahren für Stimmzettel**

Nachdem ein Abstimmungsprotokoll erstellt und ein Hauptversammlungsprotokoll unterzeichnet worden sind, werden Stimmzettel seitens der Mandatsprüfungskommission mit einem Siegel verschließt und anschließend im Archiv der Gesellschaft abgelegt.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung der Aktionäre in Kraft.

Die Gesellschaft richtet sich nach geltendem Recht der Russischen Föderation auf dem Gebiet des Wertpapiermarktes und nach Richtlinien der Zentralbank Russlands, indem sie die Hauptversammlung der Aktionäre durchführt.

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung in einem Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und/oder zur Gesellschaftssatzung stehen, treten sie außer Kraft, und es sind einschlägige rechtliche Regelungen der Russischen Föderation und/oder der Gesellschaftssatzung anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsordnung zieht nicht die Unwirksamkeit weiterer Regelungen und dieser Geschäftsordnung insgesamt nach sich.

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung erlischt die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung der OAO Gazprom, die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der OAO Gazprom vom 28. Juni 2002, Protokoll Nr. 1, gebilligt worden ist.